

Mitteilung:

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung vom 09.12.2022 die Aufstellung des Teilplans „Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan beschlossen und in der Folge die Regionalplanungsbehörde das Verfahren nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) (sog. frühzeitige Unterrichtung) eingeleitet. Im Vorfeld hatte die Landesregierung das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplan (LEP) in Bezug auf die erneuerbaren Energien initiiert.

2. LEP-Änderung – Erneuerbare Energien -

Hierzu hat der Rhein-Sieg-Kreis 2022 bzw. 2023 sowohl im Rahmen der „frühzeitigen Unterrichtung“ (§ 9 Abs.1 ROG) als auch in der „Offenlage“ (§ 9 Abs. 2 ROG) ausführlich Stellung genommen. Die Landesregierung hat zwischenzeitlich den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen beschlossen und in den Landtag eingebracht. Der unter der Vorlagennummer 18/2070 verteilter Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen (u.a. Synopse der geplanten Abwägung) kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2070.pdf>

Es ist davon auszugehen, dass der Landtag den neuen LEP in der vorgelegten Fassung noch in 2024 beschließen wird.

Aufstellung des Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan für die Region Köln

Auch hierzu hat ein Vorabbeteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG stattgefunden, zu der der Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 17.05.2023 Stellung genommen hat. Soweit dies dem Rhein-Sieg-Kreis mitgeteilt wurde, haben auch einige kreisangehörige Kommunen Stellung genommen.

Basierend auf der dem Verfahren beigelegten Potenzialstudie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und den dort genannten Ausschlusskriterien entwickelt die Regionalplanungsbehörde derzeit eine Gebietskulisse für die künftigen Windenergiebereiche (WEB). Über die vom LANUV entwickelten Kriterien hinaus will sie dabei weitere Aspekte in die Planung

einbeziehen. Diese sollen nach Aussage der Regionalplanungsbehörde wie folgt differenziert werden:

1. Die „Ausschlusskriterien“ führen unmittelbar zum Ausschluss der betroffenen Flächen als Windenergiebereich.
2. Von den „Restriktionskriterien“ betroffene Flächen werden als WEB ausgeschlossen, wenn mindestens fünf Kriterien überlagern. Eine Gewichtung oder weitere Prüfung der Restriktionskriterien findet hier nicht statt.

Die verbleibenden Flächen der Entwurfskulisse entsprechen den möglichen Windenergiebereichen und sollen einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Kriterien und Flächenauswahl werden verfahrensbegleitend in einer Arbeitsgruppe des Regionalrates erörtert. Eine Vorstellung der ersten Ergebnisse zur potenziellen Flächenkulisse erfolgte Anfang Dezember 2023. Eine weitere AG-Sitzung fand am 23.02.24 statt. Es ist damit zu rechnen, dass der Schwerpunkt der WEB im linksrheinischen Kreisgebiet liegt. Sobald weitere Informationen hierzu vorliegen, wird hierüber berichtet.

Im März soll auch eine nochmalige Information der Kommunen und Kreise bzw. kreisfreien Städte erfolgen. Anfang Juni 2024 soll der Teilplan inklusive Textteil und Begründung dem Regionalrat vorliegen, beschlossen werden und anschließend in die Offenlage gehen. Die Offenlage wird voraussichtlich im Juli 2024 stattfinden und über die vorgeschriebene Beteiligungszeit von vier Wochen keine Verlängerungsoption vorsehen. Der Zeitplan ist als **Anhang** beigefügt.

Derzeitige Situation zur Antragstellung für Windenergieanlagen im Kreisgebiet

Aktuell liegen der Kreisverwaltung konkrete Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen (WEA) in den Kommunen Bornheim und Rheinbach/Meckenheim vor. (Weitere) Vorplanungen und -überlegungen für WEA gibt es darüber hinaus in den Kommunen Bornheim, Rheinbach, Swisttal, Hennef, Eitorf und Windeck.

Ergänzender Hinweis zum Ausbau der Solarenergienutzung im Freiraum

Auch hier gibt es verstärkt Anfragen, die zur fachlichen Vorabbewertung an die Kreisverwaltung herangetragen werden. Diese betreffen sowohl Anlagen, die baurechtlich privilegiert sind, als auch solche, die einer Bauleitplanung bedürfen. Auf das von der Kreisverwaltung hierzu erarbeitete und in der letzten Ausschusssitzung vorgestellte Konzept sei an dieser Stelle noch einmal hingewiesen.

Im Auftrag

gez. Hahlen